

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Postfach Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pf., Nekrolog 40 Pf., die Garnungsliste

Nr. 92.

Donnerstag, den 8. August 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Betr.: Weißbrot für Kranke.

Mit der neuen ab 12. August d. Js. beginnenden Versorgungsperiode darf Krankenbrot nur noch gegen Brotkarten ausgegeben werden, die von der Kaufm. Abteilung beim Kgl. Landratsamt (Kreisformstelle) für Krankenbrot umgeschrieben sind.

Die Umschreibung kann wie bisher nur auf Grund freisärztlicher Bescheinigung erfolgen.

Das Brot wird bei Bäcker Schweigbörfer in Ultingen zweimal in der Woche (Dienstags und Freitags) gebacken.

Ultingen, den 6. August 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 1. August 1918.

Der Landwirt Wilhelm Best zu Gräbenwiesbach ist bis auf Weiteres zum stellvertretenden Orts- und Polizeibeamten daselbst ernannt und heute von mir bekräftigt worden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold

Anordnung

betreffend den Verkehr mit Brotgetreide, Mehl und Brot, sowie Verbrauch und Wahlvorschriften für Selbstversorger für das Wirtschaftsjahr 1918.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 434) und in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird für den Kommunalverband Ultingen folgendes angeordnet.

I. Versorgungsberechtigte.

§ 1

Versorgungsberechtigte sind:

- a) alle Kreisangehörigen, die nicht Selbstversorger (§ 5) sind;
- b) Fremde, die sich im Kreise niederlassen, dadurch Kreisangehörige werden und einen Brotkartenabmeldechein beibringen;
- c) Militärurlaubende.

§ 2

Die Versorgungsberechtigten erhalten Brot oder Mehl von Bäckern oder Händlern nur gegen Abgabe von Brot- oder Mehlkarten.

Die Karten werden von der Ortspolizeibehörde alle 4 Wochen ausgegeben und berechtigen zum Bezuge der aufgedruckten vom Kreisausschuß festgesetzten Brot- und Mehlmengen.

Dieselben erhalten erst Gültigkeit durch Anfordern des Gemeindefogels, das auf jedem Abschnitt deutlich erkennbar sein muß.

Verboten ist der Verkauf von Karten sowie die Abgabe an Bäcker oder Händler ohne Entnahme der aufgedruckten Mengen.

Bei Bedarf an Mehl haben die Bäcker die in ihrem Besitz befindlichen Brot- und Mehlkarten dem Landratsamte einzureichen, welches das Weitere veranlaßt.

Die gewerblichen Bäcker, Rundenbäcker und

Händler dürfen Brot oder Mehl nur gegen Abgabe von Karten verabsorgen. Es ist verboten, die Karten für den ganzen Zeitraum ihrer Gültigkeit den Verkäufern auf einmal auszuhandigen und dann den Bedarf an Brot und Mehl nach und nach zu beziehen. Bei jedesmaligem Bezuge von Brot und Mehl ist der entsprechende Abschnitt der Karte abzugeben.

§ 3

In Gemeinden, in denen Versorgungsberechtigte ihr Brot ersatzlich gegen Zahlung eines Backlohns backen lassen (Rundenbäckerei) oder in Gemeinde- oder Privatbäckereien selber backen, dürfen Brote in beliebigen Gewichten und Formen hergestellt werden.

§ 4

Das Gewicht des Brotes muß sich nach 24 Stunden zu dem des verbackenen Roggenmehles wie 4 zu 3 verhalten, wobei ein Spielraum des Brotgewichtes von 3 vom Hundert zulässig ist. Es muß also z. B. das Brotgewicht aus 1320 Gramm Roggenmehl $3\frac{1}{2}$ Pfund betragen, mit einem Spielraum von rund 50 Gramm.

II. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstversorger).

§ 5

Als Selbstversorger im Sinne des § 3 der Reichsgetreideordnung, sowie der Ausführungsanweisung hierzu, gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 6) aufgenommen ist.

Das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide (Roggen und Weizen), ist auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen.

In die Selbstversorgerliste aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigten, insbesondere Anteilhaber und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Frächte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Nicht in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden dürfen Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgungsanordnung Anspruch auf Naturalabgabe haben. Dasselbe gilt von den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehender Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle zu einem Betriebe gehörenden Personen bis zum 15. September 1918 ernähren zu können, so dürfen nur soviel Personen angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot oder Mehl auf Grund von Brotkarten gemäß I §§ 1 bis 4

versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6

Die Selbstversorgerliste ist von den Gemeindevorstehern nach dem vorjährigen Muster zu führen.

§ 7

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind sofort bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Dieser hat die vorzunehmenden Änderungen jeweils zum 25. mit der Meldung über Veränderungen in der Bevölkerungsziffer dem Landratsamt mitzuteilen.

§ 8

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben diesen Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 9

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 a. a. D. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Frächten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10

Die zur Ernährung der anerkannten Selbstversorger freigegebenen Mengen Brotgetreide, auf den Kopf monatlich neun Kilogramm, gehen in das Verfügungsrecht der Wohnortsgemeinde über. Die Selbstversorger werden dagegen von den Gemeinden mit den dem Ausnahmungsverhältnis entsprechenden Mengen Mehl beliefert.

Der Vorrat an Mehl darf die für 3 Monate erforderlichen Mengen nicht überschreiten.

§ 11

Das in das Verfügungsrecht der Gemeinden übergegangene Brotgetreide lagert auf Rechnung und Gefahr der einzelnen Gemeinden.

Sobald als möglich, spätestens bis zum 15.

Dezember ist das gesamte Selbstversorgerkorn in geeigneten Räumen einzulagern.

Über die eingelagerten Mengen sind getrennt nach den einzelnen Lagerräumen Lagerlisten zu führen. (Formulare gehen den Bürgermeistern rechtzeitig zu)

§ 12

Sämtliche Mühlen des Kreises dürfen nur noch für den Kommunalverband oder für die Gemeinde Brotgetreide verarbeiten.

Jeder direkte Verkehr zwischen Mäher und Selbstversorger ist verboten.

Alles in den Mühlen befindliche Getreide muß durch Mahlschein des Kommunalverbandes belegt sein. Das Hineinnehmen von Getreide ohne Beleg ist strafbar.

§ 13

Mahlscheine für das Selbstversorgerkorn der Gemeinde werden von der Kreisstellen ausgestellt und sind nur gültig, wenn sie das Kreisamtsstempel tragen.

Die Mahlscheine werden auf Grund der nach den Selbstversorgerlisten ausgewiesenen Personenzahl ausgestellt den Bürgermeistern allmonatlich zugesandt.

Wünsche auf Teilung nach den einzelnen Mühlen sind unter Benennung derselben und unter Angabe der Mengen jeweils zum 25. eines jeden Monats mit der Nachweisung über die Veränderungen in der Bevölkerungsliste an die Statistische Abteilung einzureichen.

§ 14

Die Mäher werden durch die Vorschrift der §§ 12 und 13 von der Verpflichtung zur Führung des Mahlbuches nicht entbunden.

§ 15

Selbstversorger dürfen ihr Brot in beliebigen Gewichten und Formen backen lassen oder selbst backen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 16

Die Höchstpreise für Mehl und Brot sowie Gewicht und Form des letzteren werden vom Kreisamtsstempel jeweils festgesetzt und durch besondere Anordnung bekannt gegeben.

§ 17

Bäcker und Händler dürfen Brot und Mehl nur innerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verkaufen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landrates.

Bäcker, welche bisher Gemeinden, in denen solche nicht wohnen, mit Brot und Mehl versorgt haben, erhalten die Erlaubnis, auch weiterhin an diese Gemeinden zu liefern.

§ 18

Die Abgabe von Brot in Gast- und Schankwirtschaften darf nur noch gegen Reisbrotmarken und gegen besonderes Entgelt erfolgen.

§ 19

Für Urlauber werden besondere Urlaubs-Brotkarten ausgegeben. Für die Brotversorgung der Krankenhäuser und Genußstättungen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 20

Auf Reisbrotmarken dürfen nur Brot oder Brötchen verabfolgt werden; die Ausgabe von Mehl hierauf ist verboten.

Im Kreise ausgegebene Reisbrotmarken haben nur in Gastwirtschaften, nicht bei Händlern und Wädhern des Kreises Gültigkeit.

Kreisangehörige, sowohl Selbstversorger wie Versorgungsberechtigte, welche den Kreis verlassend (bis zu 3 Monaten) verlassen, werden vom Kreis durch Reisbrotmarken für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit versorgt. Auf die entsprechende Anordnung des Kreisamtsstempels vom 10. November 1916 Kreisblatt Nr. 137 wird verwiesen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 21

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs in der Befolgung der ihm auferlegten Pflichten unzuverlässig, so kann sein Betrieb geschlossen werden.

Die Verwirklichung weiterer Strafen wird durch diese Maßregeln nicht berührt.

§ 22

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Vorräte und Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, können ohne Zahlung einer Ent-

schädigung durch den Kommunalverband zu Gunsten desselben für verfallen erklärt werden.

Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidekasse sind ermächtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jedwede räumliche oder sachliche Veränderung an den Vorräten vorläufig zu untersagen.

Die Verwirklichung weiterer Strafen wird durch vorstehende Maßregel nicht berührt.

§ 23

Gegen Verfügungen aus den §§ 21 und 22 ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 24

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird nach § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt. Der Versuch ist strafbar.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verschütten von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann auch Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, soweit sie schon gemäß § 22 für verfallen erklärt worden sind.

§ 25

Ist eine der in § 22 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Uffingen, den 31. Juli 1918.

Der Kreisamtsstempel.

v. Bejold,

Sigmann, Saltenberger,

Belte, Klein, Ohs.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreide- ordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

(Fortsetzung)

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 66

Zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 67

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 58 bis 65) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidekasse ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidekasse kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelung vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 68

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauches für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauches übertragen wird, gelten die §§ 58 bis 67 für die Gemeinden entsprechend.

§ 69

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen

treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 70

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 58 bis 68) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften

§ 71

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Absatz 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Anstandsartteilung nach § 26 Absatz 2 oder seine Ablieferungsfrist vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 44 Absatz 2, der Reichsgetreidekasse oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übergeben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72

Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidekasse verpflichtet, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidekasse für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 73

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 74

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zukünftige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidekasse mitteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Übergangsvorschriften

§ 75

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang

sehen, sind sie bis zum 16. August 1918 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 76

Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Gerste, Floren, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerortes bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidekasse nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1918 Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 77

Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen,
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidekasse, Geschäftsabteilung, S. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Reichsfuttermittelkasse, Geschäftsabteilung, S. m. b. H. (Zusammenfassung der deutschen Landwirte) stehen,
- c) Vorräte, die bei einem Befehl an:
 1. Brotgetreide,
 2. anderem Getreide,
 3. Hülsenfrüchten,
 4. Buchweizen und Hirseeinschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen,
- d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Getreide.

(Fortsetzung folgt)

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. August. (Mittl.)

Beständiger Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht lebhaft Erkundungstätigkeit, namentlich im West- und Nordabschnitt und südlich von Montebell. Am Abend vielfach auflebender Feuerkampf. Württemberger erklimmen heute früh südlich der Somme die vorderen englischen Linien beiderseits der Straße Bray—Corbie und brachten etwa 100 Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Nach erfolglosen Teilvorstößen ging der Feind gestern mit stärkeren Kräften zum Angriff gegen den Westabschnitt beiderseits von Brauns und südlich von Juchery vor. Aus kleinen Waldhütten auf dem Nordufer des Flusses, in denen er sich vorübergehend festsetzte, warfen wir ihn im Gegenstoß wieder zurück. Einige hundert Gefangene blieben hierbei in unserer Hand. Im letzten Bruch der Angriffe des Feindes schon vor Streichung des Westabschnitts in unserer Artillerie- und Maschinengewehrfire zusammen.

Leutnant Ubel errang seinen 44., Leutnant Hübner seinen 28. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Bern, 6. Aug. Laut Pariser Blättern wird Chalons sur Marne seit dem 15. Juli heftig bombardiert, wodurch großer Schaden angerichtet worden ist. Flamm steht in Flammen.

WTB Berlin, 6. Aug. Heute Nachmittag in der Gnabentstraße eine Trauerfeier für den verstorbenen Generalfeldmarschall von Siedow abgehalten worden. Der Sarg war vor dem Altar

zwischen Blattpflanzen und Büschen aufgebahrt. Der Feldmarschallstab und die Orden des Berewigten lagen darauf. Offiziere hielten die Totenwache. Am Fußende war ein von dem Hetman der Ukraine gesandtes schwarzes Sammetkissen niedergelegt, das je ein Palmen- und ein Eichenzweig in Silberstickerei zierte. Ringe häuften sich die Kränze, darunter einer vom Generalfeldmarschall von Hindenburg, sowie je einer des ukrainischen Hetmans und der ukrainischen Gesandtschaft mit blauegelben Schleifen. Neben dem Sarge nahmen die Angehörigen Platz. Als Vertreter des Kaisers und der Kaiserin erschien Generaladjutant, General der Infanterie von Löwenfeld. Volksheld war die ukrainische Gesandtschaft mit dem Gesandten Baron Steinheil an der Spitze gekommen, ferner der ukrainische General Seredin. Abordnungen von Kriegervereinen mit ihren Fahnen standen zu Seiten des Altars. Nach Orgelspiel und nach Vortrag des Liedes Silbers „Rein schöner Tod ist in der Welt, als wer vom Feind erschlagen“ sang die Gemeinde „Herr meine Seele“. Dann hielt Geheimrat Dr. Strauß die Gedächtnisrede. Der Geistliche, der mit dem Ermordeten befreundet gewesen war und der auch in Kiew die Totenfeier geleitet hatte, legte seinen Worten den Text zu Grunde, den der Berewigte selbst in seinem Tagebuch für seine Beichenfeier gewünscht hatte, 1. Corinth 13, Vers 12: „Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einen dunklen Ort, dann aber von Angesicht zu Angesicht“ usw. Er gedachte neben den Feldherrngaben Siedows seiner großen soldatischen Tugenden und der Schlichtheit und Freundlichkeit dieses prächtigen Menschen und guten Kameraden. Gesang des Domchors schloß die Feier. In der Scharnhorststraße hatte inzwischen die Trauerparade Aufstellung genommen. Unter Ardennen Regen wurde die Leiche auf einen sechsspännigen königlichen Leichenwagen nach dem Invalidenfriedhof übergeführt, wo die feierliche Beisetzung erfolgte. Nach den Salven erklang das alte Volks- und Soldatenlied: „Ich hatt' einen Kameraden.“

Freiwillige vor!

Landwirtschaft, Eisenbahn, Forstwirtschaft und alle kriegswichtigen Betriebe müssen arbeitsfähig erhalten bleiben. Die große Armee der Heimarbeiter benötigt Arbeitskleidung.

Gibt Eure entbehrlichen Anzüge ab!

Bestale und provinzielle Nachrichten.

* **Uffingen, 5. August.** (Schöffengerichtssitzung). 1. Der Fabrikarbeiter Otto Sch. und der Bäckerlehrling Wilh. R., beide von Oberkiedrich, hatten am 2. Juli in der Gemarkung Oberhain kleine Quantitäten Holz entwendet. Sch. erhielt eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen, während der jugendliche R. mit einem Verweis davon kam. — 2. Der Landwirt Heinrich R. zu Niederlaufen hatte eine polizeiliche Strafverfügung erhalten, weil er dem Landwirt Wilhelm U. zu Gemünden über die Grenze gemäht und das Gras heimgeführt hatte. Die Strafverfügung wurde durch Urteil aufgehoben, weil die Polizeiverwaltung zu Niederlaufen zum Erlaß derselben nicht befugt war. — 3. Der Eisendreher Heinrich S. zu Dorfweil hatte in 3 Fällen je ein Stück Rindvieh bei Landwirten zum Wiederverkauf angekauft ohne Mitglied des Viehhandelsverbandes und mit dessen Ausweisurkunde versehen zu sein. Urteil: 150 Mk. Geldstrafe, ev. für je 5 Mk. ein Tag Gefängnis.

— **Erdenheim, 5. August.** Dieser Tage wurde hier durch den Hilfsgendarmen das Fuhrwerk des Landwirts A. aus Rodenbach, welches schwere Körbe mit Bohnen nach Wiesbaden bringen sollte, einer Kontrolle unterzogen. In einem dieser Körbe fand man unter den Bohnen ein geschlachtetes Kalb, welches für einen guten Preis nach Wiesbaden verkauft werden sollte. Der Vorfall

zeigt, daß auf den Fuhrwerken viel eher etwas zu beschlagnahmen ist als bei den Leuten, die sich nur die zum Leben notwendigen Kartoffeln holen.

— **Montabaur, 5. Aug.** Eine Landwirts- frau aus dem nahen Niederelbert hatte in einer ihr vom Kreisamtsrat für 1917 ausgeteilten Saatkarte über 50 Pfund Sommerroggen die Fälschung begangen, in dem sie sie für 1918 ausstellte, auf 150 Pfund Gerste und einen Zentner Weizen lautend. Der Schwindel wurde sofort erkannt und die Frau erhielt eine Woche Gefängnis.

— **Dausenau, 4. August.** Wie das Diezer „Kreisblatt“ meldet, wurde gegen einen hiesigen Einwohner Anzeige erstattet, weil er einen Zentner Frühkartoffeln für 100 Mark verkaufte. Rücksichtsloses Vorgehen mit Gefängnisstrafen gegen die Verkäufer, aber ebenso gegen diejenigen, die solche unethischen Preise bezahlen, kann allein diesem gemeingefährlichen Treiben ein Ende machen.

Bermischte Nachrichten.

— **Weglar, 5. Aug.** In der Gemarkung Niedergirmes erschlug am Samstag der Bliz die Ehefrau des Landwirts Mohr, die unter einem Kornhaufen vor dem Gewitterregen Schutz gesucht hatte.

— **Jüterbog, 2. Aug.** Der Vorsitzende des Kriegsaussschusses Jüterbog Rudenwalde macht bekannt, daß wiederholt Erzeuger feuchtes und sogar nasses Getreide abliefern. Obwohl der Reichsgetreidekasse sehr daran gelegen sei, möglichst große Mengen zu erhalten, müsse sie es doch ablehnen, feuchtes und nicht mahlfähiges Getreide abzunehmen. Wer unreifes und nicht mahlfähiges Getreide nur zum Zweck der Erlangung der Druschprämie abliefern, handle unverantwortlich und gefährde die Interessen der Volksernährung auf das größte.

— **Der Einmachjude des Dienstmädchens.** In einer Gemeinde waren auf den Kopf 6 Pfund Einmachjude verteilt worden. Kurz darauf schied das Dienstmädchen einer Familie aus dem Dienstverhältnis aus und verlangte von der Herrschaft die Herausgabe der 6 Pfund Einmachjude. Die Herrschaft weigerte sich. Das Amtsgericht und das Landgericht entschieden, das Dienstmädchen habe keinen Anspruch auf die Herausgabe des Juckers („Wiesb. Tagebl.“)

— **Vier Personen an Pilzvergiftung gestorben.** In Conradswaldau (Kreis Schweidnitz) hatte die Wirtschaftsfrau Strabla Pilze gesammelt und Bekannte zu einem Pilzgericht eingeladen. Kurz nach der Mahlzeit erkrankten sämtliche fünf Personen, die davon gegessen hatten. Vier sind bereits gestorben.

Anzeigen.

Opale-Büttchenkarten.
Olakarten.
Leinen-Karten.
Elfens-Karten.
H. Elfenbeinkarten.

Moderno
Besuchskarten
R. Wagner's Buchdruckerei.

Hofriseur Karl Kesselschläger
Bad Homburg
Luisenstr. 87 Fernruf 317.
Spezialität:
Brautfrisuren und Frisieren
ganzer Hochzeitsgesellschaften.

Statt Karten.

Hedwig Goldschmidt

Rudolf Schuricht

z. Zt. beurlaubt

Verlobte

Cransberg i. T.

Waldheim i. Sa.

August 1918.

30 Frauen und Mädchen

sofort für leichte Akkordarbeit gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

6. m. b. H.

Hohemark-Oberniesel.

Zahn-Institut

von

R. Caesar,

Bad Homburg v. d. H.,

Kisseleffstraße 3

Schmerzlose Zahnoperationen (besonders für
Aengstliche und Nervöse)

Plomben in Gold, Porzellan und Zement

Goldkronen u. Brückenarbeiten

Kautschukgebisse (Friedensware).

Sprechstunden den ganzen Tag.

Feldscheunen:

10.00 m breit	24.00 bis	36.00 m lang
12.00 "	24.00 "	36.00 "
15.00 "	30.00 "	42.00 "
18.00 "	30.00 "	42.00 "
20.00 "	30.00 "	60.00 "

sofort lieferbar

(1)

Georg Grumbach,
Frankfurt a. M., Scheidswaldstrasse.
Telefon Hansa 1179.

Bettfedern-

Gelegenheitskauf!

reine

Gänsefedern zum Schleifen. 9 Pfd.

20. — Mk. franko R. mit Sach.

Zeise & Co., Königssee-
Thür.

Mehger-Break

ohne Federn, noch ziemlich neu, auch für leichten
Dienstmotoren verwendbar, zu verkaufen.

1) Mehger Becker, Gundst.

Mist abzugeben. Berggasse 19.

Kassenschrank

zu kaufen gesucht. Näh. im Kreisl.-B. (1)

Möbliertes Zimmer

per 15. August in Ufingen gesucht. Bedg:
Gute Pension, ruhige Familie. Offerten mit
Preis unter A. 2. an den Kreisl.-Verlag. (1)

Schlachtpferde



werden zu den höchsten
Preisen angekauft.

Reiseforderungen
werden sofort vorge-
nommen.

H. Jamin,

1b)

Oberniesel, Telefon 142.

Geldbetrag nebst Taschentuch gefunden.
Polizeiverwaltung Ufingen.

Gebrauchte Wasserpumpe

zu kaufen gesucht. B. Hubert, Rauhheimerstr.

Mutterkalb (Gelbscheck)

zu verkaufen. Karl Klein, Ufingen. (2)

Die Gemeinderedner

des Kreises Ufingen

werden hiermit zu einer Besprechung wegen
Erhöhung der Beiträge auf nächsten
Sonntag, den 11. August
nachmittags 3 Uhr,
nach Merzhausen, Gastwirtschaft Th. Koll,
eingeladen.

Schafwolle.

Von der Kriegswollbedarf
Aktiengesellschaft Berlin bin
ich zum

Ankauf von Wolle

ermächtigt.

Ich kaufe demgemäß ge-
waschene und ungewaschene
Wollen unter Zugrundelegung
der für fabrikgewaschene Wol-
len festgesetzten Höchstpreisen.

Ablieferungsscheine zum Bezuge von
Strickgarn zum Preise von 6 Mk. per
Pfund werden ausgestellt.

Em. Hirsch, Usingen.

Junges Mädchen für Büro,
das Schreibmaschine und Stenographie beherrscht
sowie

Schreiner und Zimmerleute

für sofort gesucht.

Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen

für Hand und Maschine finden während der Winter-
monate Rändige Beschäftigung in

Holzbearbeitungs-Fabrik

Goeritz & Co.,

Unspach (Taunus).

Eine arme Frau verlor am 5. 8. 18 auf dem
Weg Bahnhof Ufingen—Schöbächer Chaussee
zwischen 8 und 9 Uhr ein graues Portemonnaie.
Inhalt: ein 20-Markstück, zwei 5-Markstücke,
einmal Kleingeld, eine Fahrkarte Ufingen—Homburg
und ein Taschentuch. Der ehl. Finder wird ge-
beten, die Gegenstände gegen gute Belohnung bei
Fr. Baupel, Ufingen (Erbisgasse 7) abzugeben.

300 neue

feuerfeste Steine

abzugeben.

Bäder Anton Schmitt,

Wimbhorn.

Zopfausstellung.

Hoffriseur Kesselschläger,

Bad Homburg.

Louisenstr. 81.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung
genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung
bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen
Stellen.